



Vereinsrecht

Ein ziemlicher Aufwand

Von Frank Weller

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für die Praktiker.

Die Aufwandsspende ist eine Form der Geldspende. Manchmal wird sie auch als „Rückspende“ bezeichnet. Gemeint ist folgendes: Angenommen, Ihnen sind bei einer Tätigkeit für einen gemeinnützigen Verein finanzielle Aufwendungen entstanden (z.B. Telefon- und Portokosten, Sprit- und Hotelkosten), wobei die Aufwendungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich waren. Wenn Sie dann auf die Erstattung dieser Aufwendungen ganz oder teilweise verzichten, liegt eine Geldspende in Höhe des Verzichtsbeitrages vor.

Auch bei einem Verzicht auf die Auszahlung der Ehrenamts-pauschale, der Übungsleiterpau-schale oder einer sonstigen Tä-tigkeitsvergütung spricht man von Aufwandsspende. Das Prinzip ist in allen genannten Fällen gleich: Wie im richtigen Leben können Sie nur dann von einem ernsthaften Verzicht sprechen, wenn Sie freiwillig auf etwas verzichten, was Sie sonst tatsächlich erhalten hätten. Wissen Sie hingegen, dass Sie etwas auch ohne Verzicht nie erhalten hätten, ist ein „Verzicht“ darauf nur vorge-täuscht. Übertragen ins Steuer-recht bedeutet dies: Es muss zu-nächst – bereits vor Erbringung der entsprechenden Leistung – ein rechtswirksamer Anspruch auf Erstattung/Zahlung gegenüber dem Verein bestehen, und zwar aufgrund Vertrag, Satzung oder Vorstandsbeschluss. Anderenfalls geht das Finanzamt davon aus, dass die entsprechende Tätigkeit unentgeltlich und ohne Anspruch auf Aufwendungsersatz erbracht wird. Die Anforderungen an eine rechtmäßige Auszahlung der Eh-renamts-pauschale wurden in der vergangenen Kolumne erläutert.

Allerdings kann Ihr Anspruch eine klare rechtliche Grundlage haben, aber trotzdem aus wirt-schaftlichen Gründen nichts wert sein. Das ist der Fall bei Zah-lungsunfähigkeit des Vereins. Auch dann liegt kein echter Ver-zicht vor. Denn bei einem realis-tischen Vorher-nachher-Vergleich führt der „Verzicht“ zu keiner Belastung Ihres Vermögens, weshalb darin keine Spende ge-sehen werden kann.

Zahlungsfähigkeit ist Voraussetzung

Daher setzt die Anerkennung einer Aufwandsspende auch vo-raus, dass der Verein sowohl bei einer Prognose zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs wie auch im Zeitpunkt des Verzichts wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Zwischen diesen Zeit-punkten kann ein Zeitraum lie-gen, in dem sich die finanzielle Lage des Vereins unter Umstän-den verschlechtert. Dass mit spä-teren Rückspenden gerechnet werden kann, darf hier nicht ein-kalkuliert werden.

Weiterhin muss der Verzicht freiwillig sein. Wird der Anspruch etwa nur unter der Bedingung ei-ner späteren Rückspende ge-währt, ist dies mit einer zulässigen Aufwandsspende nicht ver-einbar.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Verzicht schriftlich und zeitnah – spätes-tens drei Monate nach Fälligkeit – erklärt werden. Das Geld muss dann nicht hin und her fließen.

Danach steht der Erteilung ei-ner Spendenbescheinigung (Zu-wendungsbestätigung) über den Verzichtsbeitrag nichts mehr im Weg. Es versteht sich von selbst, dass der Verein in der Lage sein muss, die Entstehungsgeschichte einer Aufwandsspende mit Be-legen und Unterlagen lückenlos nachzuweisen.

■ **Fragen? freiwilligenzent-rum@mittelhessen.de**